



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Erneute Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 und 2026 nach Beschluss im Kreistag am 07. April 2025

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025/2026 erfolgt erneut, weil die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 vom 16. April 2025 nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach. Es fehlte ein entsprechender Hinweis zum Jahresabschluss 2023 sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 (siehe dazu am Ende des Bekanntmachungstextes unter Hinweise).

Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 69 und 65 i.V.m. § 131 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), i.V.m. § 11 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 3], S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2023 (GVBl. II/23, [Nr.58]), wird nach Beschluss des Kreistages vom 7. April 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzungen

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2025	und	2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag (Euro) der			
ordentlichen Erträge auf	275.267.300		286.348.600
ordentlichen Aufwendungen auf	290.089.700		301.198.900
außerordentlichen Erträge auf	0		0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0		0
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag (Euro) der			
Einzahlungen auf	287.500.900		328.380.800
Auszahlungen auf	302.131.500		345.182.800

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes (Euro) entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	268.195.100	278.756.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	281.678.100	291.927.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.461.100	49.624.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.324.300	53.031.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	844.700	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.129.100	224.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2025 und 2026 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr

2025 auf	und in	2026 auf
9.995.900 Euro		5.072.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Jahr 2025 auf 41,85 v. H.

und für das Jahr 2026 auf 41,85 v. H.

der für das Jahr 2025 bzw. 2026 geltenden Umlagegrundlagen, entsprechend der Orientierungsdaten 2025 und 2026, auf der Grundlage von § 18 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr.34]), festgesetzt. Die Kreisumlage ist in 12 Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend des jeweiligen Heranziehungsbescheides auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu entrichten.

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.
4. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuwendungen, bedürfen unabhängig von den Wertgrenzen nicht der Zustimmung des Kreistages.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um 10.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 auf 24.822.400 Euro und für das Haushaltsjahr 2026 auf 24.850.300 Euro
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000.000 Euro

festgesetzt.

Herzberg (Elster), den 08. April 2025

Christian Jaschinski
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit gemäß § 69 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 69 Abs. 6 BbgKVerf erforderliche Beschlussfassung des Kreistages über den Jahresabschluss 2023 sowie die Vorlage des aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses 2024 beim Rechnungsprüfungsamt sowie der Kommunalaufsichtsbehörden noch ausstehen. Nach erfolgter Vorlage des beschlossenen Jahresabschlusses 2023 sowie des aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses 2024 beim Rechnungsprüfungsamt und der Kommunalaufsichtsbehörde wird die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2025/2026 erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit das vollständige Dokument im Onlineportal des Landkreises Elbe-Elster unter <https://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag/Haushaltspläne> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung erfolgte Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Herzberg (Elster), den 02. Juli 2025

Christian Jaschinski
Landrat

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.